

GEMEINDEAMT ST.PANTALEON

5120 St. Pantaleon, Pantaleoner Straße 25
Pol. Bez. Braunau am Inn, DVR: 0057673
Tel. 06277/7990 Fax 7990 12 gemeinde@st-pantaleon.ooe.gv.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Pantaleon vom 13.07.2022, mit der der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale festgesetzt wird.

Aufgrund des § 57 Abs. 1 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018 idF LGBl. Nr. 56/2019 wird verordnet:

§ 1 Gegenstand der Abgabe, Abgabenhöhe

- 1. Die Gemeinde St. Pantaleon erhebt einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale gemäß § 54 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018, idF LGBl. Nr. 56/2019.
- 2. Der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale beträgt ab dem Haushaltsjahr 2023
- a) für Freizeitwohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche sowie für Dauercamper 150%
- b) für Freizeitwohnungen über 50 m² Nutzfläche 200 %

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderats vom 16.12.2020 außer Kraft.

Der Bürgermeister Valentin DAVID

Angeschlagen am: 14.07.2022

Abgenommen am: 30.07.2022

Keine Einwände Der Bürgermeister